

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 05/2012

Urteil

Auf den Einspruch des KHV Flensburg vom 18.10.2012 gegen den Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH vom 07.10.2012 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) am 18.01.2013 nach mündlicher Beratung in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
Ferdinand Panizzi, Flintbek, und
Horst Neve, Bornhöved, als Beisitzer,

folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Einspruch des KHV Flensburg wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühren sind zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der KHV Flensburg.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.06.2012 an die Vorsitzenden aller Kreishandballverbände des HVSH forderte der kommissarische Schiedsrichterwart des HVSH Sandro Berg die Kreishandballverbände auf, den sich aus der Anlage „IST-SOLL Berechnung (je Msch LL-L/Jugend SH-L ein Gesp) 2012-2013“ ergebenden Bedarf an Schiedsrichtern bis 30.07.2012 nachzumelden.

Ausweislich der Anlage ergab sich für den Kreishandballverband Flensburg (fortan KHV FL) für den Jugendbereich ein offener Bedarf von 6 Schiedsrichtergespannen. Zum 01.07.2012 wurde das Fehlbild des KHV FL auf 7,5 erhöht, da die zu diesem Termin gegründete HSG Jörl Doppeleiche Viöl fortan mit Zustimmung der beiden KHV FL und NF zum KHV FL gehörte. Das Soll beim KHV NF wurde gleichermaßen reduziert.

Der komm. Schiedsrichterwart wies in seinem Schreiben daraufhin, dass nach der Fortschreibung der Struktur im Schiedsrichterwesen des HVSH die damalige Berechnung vom 30.12.2011 neu zu betrachten und zu berechnen wäre und nach der daraus abzuleitenden Meldeverpflichtung die KHV's ihr Fehl an Schiedsrichtergespannen bis zum 30.07.2012 auszugleichen hätten.

Mit Schreiben vom 03.09.2012 wurde dem KHV FL Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorsitzende des KHV FL äußerte sich fernmündlich dahingehend, dass der KHV FL derzeit nicht in der Lage sei, Schiedsrichter, die das Anforderungsprofil erfüllen, zu melden.

Mit Bescheid vom 07.10.2012 verhängte der VP Spieltechnik des HVSH gegen den KHV FL gem. § 25 RO/DHB iVm ZusatzBest. des HVSH Ziff. 17 eine Geldbuße in Höhe von 15 x 100,- € je fehlenden Schiedsrichter, da der KHV FL 15 Schiedsrichter nicht gemeldet hatte, obwohl er gem. Ziff. 11.4 der DfB des HVSH vom 01.07.2012 dazu verpflichtet gewesen wäre. Das derzeitige Plus von einem Gespann zur Meldung gem. Ziff. 11.5 könne nicht als Ausgleich angerechnet werden.

Gegen den Bescheid legte der KHV FL mit Schreiben vom 18.10.2012 Einspruch ein und beantragte, den Bescheid des VP Spieltechnik vom 07.10.2012 dahingehend zu ändern, dass von einem Fehl von 13 Schiedsrichtern ausgegangen und die Geldbuße um 200,- € auf 1300,- € reduziert werde. In dem Bescheid sei keine Berechnungsgrundlage angegeben, woraus sich die Differenz von 15 fehlenden Schiedsrichtern ergebe. Nach eigenen Berechnungen ergebe sich lediglich ein Fehl von 13 Schiedsrichtern.

In einer Stellungnahme vom 22.11.2012 hat der VP Spieltechnik dazu wie folgt Stellung vorgetragen: Die vorgelegte Liste des KHV FL sei insofern falsch, als die Gruppe des „Jugendförderkader“ aufgeteilt werden müsse. Das Gespann XXXXX/XXXXX gehöre gemäß Beschluss des SR-Ausschusses in den Nachwuchskader A, also zuzuordnen dem Bereich Ziff. 11.5 DfB. Nur das Gespann von XXXXX/XXXXX und die Schiedsrichterin XXXXX gehören in den Nachwuchskader B, also zuzuordnen dem Bereich Ziff. 11.4 DfB. Folglich seien 1,5 Gespanne gemeldet, dem gegenüber stehe ein Fehl von 7,5 Gespannen bei 9 Mannschaften. Diese 15 fehlenden Schiedsrichter seien Grundlage des Bescheides.

Der Vertreter des KHV FL hat in einer Stellungnahme vom 05.12.2012 diesen Sachverhalt bestätigt und seinen Einspruch insofern eingeschränkt, als die drei gemeldeten Einzelschiedsrichter XXXXX, XXXXX und XXXXX, die der SR-Ausschuss wegen des überwiegenden Einsatzes in den unteren Spielklassen im Bereich Ziff. 11.5 DfB angesiedelt hatte, auf das Fehl mit angerechnet werden müssten. So ergebe sich nur ein Fehl von 12 Schiedsrichtern.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des KHV FL ist frist-und formgerecht eingelegt worden, er ist jedoch unbegründet.

Der Einspruchsführer hat mit Stellungnahme vom 05.12.2012 den vom VP Spieltechnik des HVSH im Schreiben vom 22.11.2012 vorgetragenen Sachverhalt in den Punkten 1. – 4.

bestätigt, aus dem sich die von ihm in seinem Einspruchsschreiben bemängelte Berechnungsgrundlage ergibt. Danach war die vom KHV FL erfolgte Meldung im Punkt „Jugendförderkader“ in den Nachwuchskader A, deren Meldungen unter Ziff. 11.5 der DfB zu zählen sind und in den Nachwuchskader B, der für den Bereich Ziff. 11.4 DfB zählt, aufzuteilen. Dieser Aufteilung stimmte der KHV FL ausdrücklich zu.

Für das VSpG besteht somit kein Anlass, die vom VP Spieltechnik dargestellte Berechnungsgrundlage, Meldung für den Bereich Ziff. 11.4 DfB von 1,5 Gespannen bei einem Fehl von 7,5 Gespannen (gleich 15 Schiedsrichter) in Frage zu stellen.

Das Begehren des Einspruchsführers, die dem Bereich Ziff. 11.5 zugeordneten drei Einzelschiedsrichter beim Fehl in Ziff. 11.4 DfB zur Anrechnung zu bringen, kann keinen Erfolg haben. Wie das VSpG bereits in seinem Urteil VSpG 06/2012 vom 21.12.2012 – Einspruch des KHV Neumünster – dargestellt hat, ist das Verfahren der Spielkommission des HVSH, bei der Schiedsrichtergestellung eine Trennung nach den Ziff. 11.4 und 11.5 DfB vorzunehmen und eine Verrechnung nicht zuzulassen, nicht zu beanstanden. Dies gilt aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung auch für diese Entscheidung. Auch der KHV FL hat das Verfahren an sich sowie das ausgewiesene Fehl im Bereich Ziff. 11.4 DfB innerhalb der Meldefrist und überdies in seiner Stellungnahme vom 03.09.2012 vor Ergehen des Bescheides nicht in Frage gestellt. Nach Überzeugung des VSpG kann der Einspruchsführer damit nicht mehr gehört werden.

Der Einspruch war damit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen betragen 35,80 €.

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	<u>5,80 €</u>
Summe	35,80 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

gez.
Holger Dorowski

gez.
Ferdinand Panizzi

gez.
Horst Neve

Verteiler: KHV Flensburg (Zustellung), PräsHVSH, VP Recht, VP Spieltechnik, VP Finanzen, Schiedsrichterwart, VorsVG, Mitglieder VSpG, HG Schneider